

Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register (ADMAS-Register-Verordnung)

vom 18. Oktober 2000

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 104b des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
(SVG)

sowie die Artikel 7 Absatz 2, 16 Absatz 2 und 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom
19. Juni 1992² über den Datenschutz (DSG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Das Bundesamt für Strassen (Bundesamt) führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein ein automatisiertes Administrativmassnahmen-Register (ADMAS).

² ADMAS enthält alle von schweizerischen oder liechtensteinischen Behörden verfügbaren Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

Art. 2 Zweck

ADMAS unterstützt die Behörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein bei der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- a. Erteilung von Lernfahr-, Führer- und Fahrlehrerausweisen;
- b. Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren gegen Fahrzeugführerinnen und -führer;
- c. Erstellung der Statistik über Administrativmassnahmen.

SR 741.55

¹ SR 741.01

² SR 235.1

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *eintragen*: das Erfassen von Daten am Bildschirm (online) beziehungsweise deren Übermittlung und automatisiertes Erfassen in das Register (File-Transfer);
- b. *entfernen*: das Unsichtbarmachen aller Daten einer Person nach Ablauf der Registrierdauer bis zu deren Vernichtung anlässlich der halbjährlichen Bereinigung von ADMAS;
- c. *vernichten*: das Überschreiben oder Zerstören von Daten.

2. Abschnitt: Berechtigte Behörden**Art. 4** Zur Datenbearbeitung berechtigte Behörden

¹ Folgende Behörden sind zur Bearbeitung von Daten in ADMAS berechtigt:

- a. das Bundesamt;
- b. die für den Entzug von Lernfahr-, Führer- und Fahrlehrerausweisen zuständigen kantonalen und liechtensteinischen Behörden (Entzugsbehörden).

² Die zugriffsberechtigten Behörden bezeichnen die Personen, die zur Datenbearbeitung berechtigt sind.

Art. 5 Zur Datenabfrage berechtigte Behörden

¹ Folgende Behörden sind zur direkten (online) Abfrage von Daten berechtigt:

- a. die für die Erteilung von Lernfahr-, Führer- oder Fahrlehrerausweisen zuständigen kantonalen und liechtensteinischen Behörden;
- b. die schweizerischen und liechtensteinischen Strafverfolgungs- und -gerichtsbehörden im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung von Strassenverkehrswiderhandlungen;
- c. die Eidgenössische Fahrzeugkontrolle bei der Erteilung und dem Entzug von militärischen Führerausweisen.

² Die nach Absatz 1 berechtigten Behörden, die nicht direkt (online) an ADMAS angeschlossen sind, erhalten darin enthaltene und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Auskünfte von den zuständigen Entzugsbehörden.

³ Die zugriffsberechtigten Behörden bezeichnen die Personen, die zur Datenabfrage berechtigt sind.

Art. 6 Erteilung der Zugriffsberechtigung

Das Bundesamt stellt sicher, dass nur die nach den Artikeln 4 und 5 berechtigten Behörden Zugriff auf ADMAS haben.

3. Abschnitt: Registerinhalt und Datenbearbeitung

Art. 7 Einzutragende Massnahmen

Einzutragen sind alle rechtskräftigen Verfügungen folgender Administrativmassnahmen:

- a. Verweigerung und Entzug von:
 1. Lernfahr- und Führerausweisen (Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 SVG),
 2. Fahrlehrerausweisen (Art. 61 der Verordnung vom 27. Okt. 1976³ über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, VZV),
 3. Bewilligungen zur Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen (Art. 17 VZV);
- b. vorsorglicher Entzug von Lernfahr- und Führerausweisen (Art. 35 Abs. 3 VZV);
- c. Fahrverbot (Art. 19 und 21 SVG sowie Art. 36 VZV);
- d. Aberkennung des ausländischen Führerausweises (Art. 45 VZV);
- e. Verwarnung (Art. 16 Abs. 2 SVG und Art. 31 Abs. 2 VZV);
- f. Anordnung einer medizinischen oder verkehrspsychologischen Untersuchung (Art. 7 und 9 VZV) im Rahmen eines Administrativverfahrens;
- g. Anordnung von Auflagen (Art. 10 Abs. 3 SVG) im Rahmen eines Administrativverfahrens;
- h. Anordnung einer neuen Führerprüfung (Art. 14 Abs. 3 SVG und Art. 24 Abs. 1 VZV);
- i. Aufgebot zur Teilnahme am Verkehrsunterricht zur Nachschulung (Art. 40 VZV);
- j. Aufhebung oder Änderung von Massnahmen nach den Buchstaben a–i.

Art. 8 Daten

Folgende Daten werden in ADMAS erfasst:

- a. ADMAS-Nummer;
- b. kantonale Referenznummer;
- c. als Personenstammdaten:
 1. Familienname,
 2. Geburtsname,
 3. Vorname(n),
 4. Geschlecht,
 5. Geburtsdatum,

6. Heimatort/Geburtsort,
 7. Nationalität,
 8. Beruf (fakultativ),
 9. zu verwendende Amtssprache,
 10. bei Verwechslungsgefahr: die Identität präzisierende Bemerkungen, wie Elternnamen;
- d. Wohnadresse;
- e. als Führerausweisdaten:
1. Jahr der erstmaligen Erteilung eines Führerausweises,
 2. Ausweisart und Kategorie(n);
- f. als Massnahmedaten:
1. Art der Massnahme(n),
 2. Dauer (in Monaten) sowie Beginn und Ende der Massnahme(n),
 3. bis zu drei Massnahmegründe,
 4. Angabe, ob die Widerhandlung zu einem Verkehrsunfall geführt hat,
 5. Angabe, ob es sich um einen Rückfall handelt,
 6. Angabe, mit welcher Fahrzeugart die Widerhandlung begangen wurde,
 7. Datum der Widerhandlung,
 8. verfügende Behörde und Verfügungsdatum.

Art. 9 Datenerfassung und Korrektur fehlerhafter Einträge

¹ Die Daten werden durch die kantonalen und liechtensteinischen Entzugsbehörden in ADMAS eingetragen.

² Stellen die Entzugsbehörden fehlerhafte Eintragungen fest, berichtigen, ergänzen oder vernichten sie die entsprechenden Daten selbst.

³ Das Bundesamt kontrolliert die eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität.

⁴ Bei unvollständigen oder unplausiblen Einträgen veranlasst das Bundesamt deren Berichtigung, Ergänzung oder Vernichtung durch die Entzugsbehörden oder nimmt nach Rücksprache mit diesen die erforderlichen Anpassungen selbst vor.

Art. 10 Entfernung von Massnahmen

¹ Verweigerungen, Entzüge und Aberkennungen des Lernfahr-, Führer- oder Fahrerlehrerausweises sowie Fahrverbote werden zehn Jahre nach deren Ablauf oder deren Aufhebung aus ADMAS entfernt, wenn sie verfügt wurden:

- a. als Sicherungsmassnahme auf unbestimmte Zeit;
- b. als Warnungsmassnahme wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand, Vereitelung der Blutprobe oder Fahrens unter Betäubungs- oder Arzneimittel einfluss.

² Andere als die in Absatz 1 erwähnten Verweigerungen, Entzüge und Aberkennungen des Lernfahr-, Führer-, oder Fahrlehrerausweises sowie Fahrverbote werden fünf Jahre nach deren Aufhebung oder Ablauf aus ADMAS entfernt.

³ Folgende Massnahmen sind fünf Jahre nach Eintreten der Rechtskraft aus ADMAS zu entfernen:

- a. Aufgebot zum Verkehrsunterricht;
- b. Anordnung einer neuen Führerprüfung;
- c. Anordnung einer medizinischen oder verkehrspsychologischen Untersuchung im Rahmen eines Administrativverfahrens;
- d. Anordnung einer Auflage im Rahmen eines Administrativverfahrens;
- e. Verwarnung.

⁴ Die Entfernung von registrierten Massnahmen wird gehemmt, wenn eine neue Massnahme eingetragen wird; in diesem Fall werden alle Massnahmen erst nach Ablauf aller vom System nach den Absätzen 1–3 berechneten Verweilfristen entfernt.

Art. 11 Entfernung sämtlicher ADMAS-Daten einer Person

Sämtliche Daten einer Person werden aus ADMAS entfernt, wenn:

- a. alle sie betreffenden Massnahmedaten entfernt worden sind;
- b. sie das 90. Altersjahr vollendet hat und die letzte Massnahme vor Vervollendung des 85. Altersjahres verfügt wurde;
- c. die zuständige Behörde ihr Ableben meldet.

Art. 12 Übernahme von Daten aus ADMAS in andere automatisierte Register

Die für die Erteilung und den Entzug von Ausweisen zuständigen kantonalen und liechtensteinischen Behörden dürfen Daten aus ADMAS in eigene andere Datensysteme übernehmen, wenn sie den Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleisten und diese ausschliesslich verwenden für:

- a. die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr;
- b. die Auskunftserteilung an Strafverfolgungs- und -gerichtsbehörden betreffend den automobilistischen Leumund einer Person.

4. Abschnitt: Auskunftsrechte

Art. 13 Auskunfts- und Berichtigungsrecht der betroffenen Person

¹ Jede Person hat das Recht, bei der Entzugsbehörde ihres Wohnortes Auskunft über ihre eigenen Daten zu verlangen. Bei Urteilsunfähigen steht das Auskunftsrecht auch dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin zu, aber aus-

schliesslich im Namen und im Interesse der betroffenen Person. Die Auskunft verlangende Person beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin hat sich auszuweisen und ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Die Behörde gibt die Daten innert 30 Tagen nach Erhalt des Auskunftsbegehrens vollständig, unentgeltlich und in der Regel schriftlich bekannt.

³ Personen nach Absatz 1 können verlangen, dass Daten, die sie betreffen, berichtigt, ergänzt oder aus dem Register entfernt werden. Sie müssen das Begehren schriftlich bei der zuständigen Behörde einreichen.

⁴ Auskunfts- und Berichtigungsbegehren von Privatpersonen mit Wohnsitz im Ausland werden vom Bundesamt an die zuletzt verfügende Behörde weitergeleitet.

Art. 14 Ansprüche und Verfahren

Die betroffene Person kann ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden gemäss dem anwendbaren kantonalen Recht geltend machen.

Art. 15 Bekanntgabe von Daten an Polizeibehörden

Die mit der Überwachung des Strassenverkehrs beauftragten Polizeibehörden erhalten von der kantonalen oder liechtensteinischen Entzugsbehörde in Einzelfällen Auskunft darüber, ob der Lernfahr-, Führer- oder Fahrlehrerausweis einer verdächtigten Person aktuell entzogen, aberkannt oder verweigert ist.

Art. 16 Bekanntgabe von Daten an ausländische Behörden

Das Bundesamt erteilt den zuständigen ausländischen Behörden auf deren Ersuchen hin Auskünfte über Einträge in ADMAS, sofern ein internationales Übereinkommen oder ein Staatsvertrag dies vorsieht und der ersuchende Staat Gegenrecht hält.

5. Abschnitt: Aufsicht und Datensicherheit

Art. 17 Aufsicht über die Datenbearbeitung

¹ Die berechtigten Behörden beaufsichtigen die vorschriftsgemässe Datenbearbeitung im eigenen Bereich.

² Sie stellen insbesondere sicher, dass nur richtige und vollständig nachgeführte Daten in ADMAS eingetragen oder der zuständigen Stelle gemeldet werden.

Art. 18 Organisatorische und technische Massnahmen

¹ Die berechtigten Behörden treffen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit ihre Daten vor Verlust und gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, Kenntnisnahme oder

Entwendung geschützt sind. Sie regeln insbesondere den Zugang zu den Datenstationen und sichern die Arbeitsräume wirksam gegen den Zutritt unbefugter Personen.

² Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und die Artikel 14 und 15 der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000⁵.

³ Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation ist für den technischen Unterhalt und die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen sowie für die Verwaltung der Zugriffsberechtigungen verantwortlich.

Art. 19 Automatische Protokollierung

Im Rahmen der Datenbearbeitung wird automatisch protokolliert, welcher Benutzer oder welche Benutzerin zu welchem Zeitpunkt den aktuellen Datenstand herbeigeführt hat.

6. Abschnitt: Statistik

Art. 20 Statistik über ADMAS

Das Bundesamt veröffentlicht jährlich eine Statistik über die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

Art. 21 Bekanntgabe von Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken

Die Bekanntgabe von in ADMAS erfassten Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken richtet sich nach den Bestimmungen des DSG und der Verordnung vom 14. Juni 1993⁶ zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁷.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Oktober 1976⁸ über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 118 und 129

Aufgehoben

⁴ SR 235.11

⁵ SR 172.010.58

⁶ SR 235.11

⁷ SR 431.01

⁸ SR 741.51

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

18. Oktober 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

11147

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz